

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ

E 22.10.2012 15:11

Postaufgabe durch Boten

05 HG.2012.347

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Antragstellerin:

Gerach Stiftung
c/o Lexadmin Trust reg.
Bahnhofstrasse 7
9494 Schaan

vertreten durch:

Einzelzeichnungsberechtigter Stiftungsrat
Hermann Klie
Sophienberg 1
D-95028 Hof

Juristische Person:

Niederweiden Stiftung (aufgehoben)

vertreten durch:

lic.iur. Caroline Voigt, LL.M.
Rechtsanwältin
Herrengasse 5, FL-9490 Vaduz
T. +423 / 237 69 71 • F. +423 / 237 69 78

wegen:

Bestellung eines Beistandes
(StW: CHF 30'000.00)

BERICHT DES BEISTANDES

zweifach

I. Auftragsgegenstand

1. Mit Schreiben vom 09.05.2012 machte die Antragstellerin ihr angeblich zustehende Ansprüche (im Wesentlichen in Bezug auf eine Auskunftserteilung und Rechnungslegung) gegenüber der aufgehobenen Niederweiden Stiftung geltend. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 25.05.2012 wurde für die Niederweiden Stiftung (aufgehoben) in der Person von RA lic. iur. Caroline Voigt ein Beistand bestellt. Aufgabe des Beistandes ist es, die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche (Rechte) zu prüfen und diesen gegebenenfalls nachzukommen.
2. Bei der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) handelt es sich um eine am 05.08.1993 von Herrn Dr. Ing. Hermann Hartlaub errichtete privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht, als deren Erstbegünstigter Dr. Ing. Hermann Hartlaub und nach dessen Ableben als Zweitbegünstigte die Antragstellerin (Gerlach Stiftung) eingesetzt waren.
3. Die Antragstellerin – Gerach Stiftung - ist eine privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht, welche am 09.08.1993 von Herrn Dr. Ing. Hermann Hartlaub errichtet wurde. Dr. Ing. Hermann Hartlaub ist am 18.12.2004 kinderlos verstorben. Am 14.10.2005 wurde der Antragstellerin von der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) ein Betrag von CHF 2 Mio. zugewidmet.

Im Verfahren 05 HG.2010.550 wurde der Antragstellerin Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) bewilligt, das darüberhinausgehende Begehren, der Fundationsanstalt als Repräsentantin aufzutragen, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen hinsichtlich der Niederweiden Stiftung vorzulegen, in eventuelle, die von ihr verwahrten Unterlagen zu komplettieren und die komplettierten Unterlagen vorzulegen, jedoch abgewiesen.

4. Die Antragstellerin macht in ihrem Antrag vom 09.05.2012 weitergehende Ansprüche gegen die Niederweiden Stiftung geltend, nämlich Recht auf Auskunft, Einsicht, Prüfung und darauf, dass die Niederweiden Stiftung die Eintragung in den Geschäftsbüchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen vervollständigt.
5. Mit Schreiben vom 09.05.2012 beantragt die Antragstellerin, der zu bestellende Beistand der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) möge die Geschäftsbücher und die Aufzeichnungen der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) dahingehend vervollständigen, dass die Geschäftsvorfälle um die Zahlung in Höhe von CHF 2 Mio. von der Hartlaub Familienstiftung sowie der Hartlaub Immobilienstiftung an die Niederweiden Stiftung (aufgehoben) nachvollzogen werden können.
6. Gemäss Art. 552 § 9 Abs. 1 PGR hat der Begünstigte, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Gem. Abs. 2 leg. cit. haben Begünstigte einer Stiftung – soweit es ihre Rechte betrifft – auch Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) als Begünstigte der Hartlaub Immobilienstiftung und Hartlaub Familienstiftung kommen ohne jeden Zweifel solche Einsichts- und Auskunftsrechte zu.

II. Massnahmen des Beistandes:

7. Am 01.08.2012 sowie am 11.10.2012 hat der gerichtlich bestellte Beistand der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) Akteneinsicht in die Statuten, die Beistatuten sowie die relevanten Stiftungsbeschlüsse der Hartlaub Familienstiftung (im Weiteren HFS) sowie der Hartlaub Immobilienstiftung (im Weiteren HIS) genommen. Ebenfalls wurde dem Beistand der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) entsprechend Art. 552 § 9 Abs. 1 PGR Auskunft erteilt und Bericht erstattet, soweit es die Rechte der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) betroffen hat.

III. Betroffene Stiftungen

8. Hartlaub Familienstiftung („HFS“)

Bei den Statuten der HFS handelt es sich um Standardstatuten, welche im Wesentlichen den Statuten der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) entsprechen. Die massgeblichen und in Geltung stehenden Statuten stammen vom 24.08.2001. (Datum der Statuten 21.04.1969, 04.05.1988 sowie 24.08.2001).

9. Zweckbestimmung der HFS:

Gemäss § 4 der Statuten ist Zweck der Stiftung

1) die Bestreitung der Kosten

- a) der Erziehung und Bildung
- b) der Ausstattung und Unterstützung
- c) des Lebensunterhaltes im Allgemeinen

2) die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne

von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke.

Die Stiftung kann ferner ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Institutionen udgl. vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

10. Gemäss dem Beistatut der HFS vom 24.08.2001 ist alleiniger Erstbegünstigter der Stiftung Herr Dr. Ing. Hermann Hartlaub. Für den Fall des Ablebens des Erstbegünstigten werden nach Ziff. 2 der Beistatuten Zweitbegünstigte bestellt. Unter anderem wird auch für die Niederweiden Stiftung eine Begünstigung in Höhe von CHF 1 Mio. festgelegt.

11. Die Auszahlung an die Niederweiden Stiftung soll in zehn Jahresraten von je CHF 100'000.00 erfolgen. Mit erfolgter Auszahlung an Zweitbegünstigte stehen diesem insoweit keinerlei Rechte mehr gegenüber der Stiftung zu.

12. Von dem nach Vornahme der Auszahlung gemäss Ziff. 2 übriggebliebenen Stiftungsvermögen sind weitere Begünstigte eingesetzt, die aber nicht mit der Niederweiden Stiftung in Zusammenhang stehen bzw. keine weitere Begünstigung der Niederweiden Stiftung vorsehen.
13. Der Beistand der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) kann nach Einsichtnahme in die relevanten Stiftungsunterlagen der HFS bestätigen, dass weder der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) noch den Begünstigten der Niederweiden Stiftung, i.e. die Gerach Stiftung, weitere Ansprüche aus den Beistatuten der HFS erwachsen.
14. Gemäss § 7 lit. a) der Statuten vom 24.08.2001 hat der Stifter anlässlich der Errichtung und in der Folge der Stiftungsrat die Befugnis, die Begünstigten, die Voraussetzung für eine solche Begünstigung sowie deren Inhalt zu bestimmen und diese wiederum zu entziehen und zwar nach freiem Ermessen.
15. Laut Protokoll wurde in der Stiftungsratssitzung vom 08.05.2006 die Begünstigung der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) in Höhe von CHF 1 Mio. gemäss Ziff. 2 der Beistatuten vom 24.08.2001 festgestellt. Weiter wurde festgestellt, dass der Stiftungsrat mit ausdrücklicher Zustimmung der Nachfolgebegünstigten beschlossen hat, die Begünstigung in Höhe von CHF 1 Mio. nicht in zehn Jahresraten, sondern direkt mit einer Einmalzahlung in Höhe von CHF 1 Mio. zu befriedigen. Ferner wurde festgestellt, dass der Stiftungsrat seiner Kompetenz entsprechend beschlossen hat, die Begünstigung aus der Hartlaub Immobilienstiftung ebenfalls durch die HFS zur Auszahlung zu bringen. Die Ausschüttung in Höhe von CHF 2 Mio. erfolgte mit ausdrücklicher Zustimmung und in Kenntnis der Nachfolgebegünstigten.
16. Hartlaub Immobilienstiftung („HIS“)

Bei den Statuten der HIS handelt es sich um Standardstatuten, welchen den Statuten entsprechend der Niederweiden Stiftung (aufgehoben). Datum der massgeblichen Statuten ist 24.08.2001. (Datum der Statuten 17.03.1988 sowie 24.08.2001).

17. Zweck der HIS:

Gemäss § 4 der Statuten ist Zweck der Stiftung

1) die Bestreitung der Kosten

- a) der Erziehung und Bildung
- b) der Ausstattung und Unterstützung
- c) des Lebensunterhaltes im Allgemeinen

2) die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne

von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke.

Die Stiftung kann ferner ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Institutionen udgl. vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

18. Gemäss dem Beistatut der HIS vom 24.08.2001 ist der Erstbegünstigte der Stiftung Herr Dr. Ing. Hermann Hartlaub. Für den Fall des Ablebens des Erstbegünstigten werden nach Ziff. 2 der Beistatuten Zweitbegünstigte u.a. die Niederweiden Stiftung mit einer Begünstigung in Höhe von CHF 1 Mio. Die Auszahlung erfolgt in zehn Jahresraten von je CHF 100'000.00. Mit erfolgter Auszahlung an Zweitbegünstigte stehen diesem insoweit keinerlei Rechte mehr gegenüber der Stiftung zu. Von dem nach Vornahme der Auszahlung gemäss Ziff. 2 übriggebliebenen Stiftungsvermögen sind weitere Letztbegünstigte eingesetzt, die weder die Antragstellerin und noch die Niederweiden Stiftung (aufgehoben) sind.

19. Der Beistand der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) bestätigt hiermit, dass weder der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) noch der Begünstigten der Niederweiden Stiftung, i.e. die Gerach Stiftung, weitere Ansprüche aus den Beistatuten der HIS erwachsen. Die eingesehenen Aufzeichnungen waren für den Beistand nachvollziehbar und haben keinerlei Fragen oder Ungereimtheiten offen gelassen.

20. Gemäss § 7 lit. a) der Statuten vom 24.08.2001 hat der Stifter anlässlich der Errichtung und in der Folge der Stiftungsrat die Befugnis, die Begünstigten, die Voraussetzung für eine solche Begünstigung sowie deren Inhalt zu bestimmen und diese wiederum zu entziehen und zwar nach freiem Ermessen.
21. Im Beschluss des Stiftungsrat der HIS vom 08.05.2006 wurde festgestellt, dass Dr. Ing. Hermann Hartlaub verstorben ist und die Niederweiden Stiftung (aufgehoben) Zweitbegünstigte gemäss Ziff. 2 der Beistatuten ist. Der Stiftungsrat stellt weiter fest, dass die Auszahlung der Begünstigung an die Zweitbegünstigten, inklusive Niederweiden Stiftung (aufgehoben), bereits durch die HFS vorgenommen wurde. Demzufolge haben alle Begünstigten ihre Begünstigung erhalten.

IV. Rechtliche Analyse und Beurteilung

22. Das Informationsrecht des Art. 552 § 9 PGR dient der Feststellung, ob die Vermögensansprüche des Begünstigten richtig ausgemessen und erfüllt wurden [vgl. OGH 23. Juli 2004 LES 2005, 392].
23. Gemäss Art. 552 § 9 Abs. 2 PGR hat der Begünstigte, sofern es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. [Dem Beistand der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) wurde dieses Recht gewährt. Kopien der für die Stiftungen HFS und HIS relevanten Beschlüsse wurden nicht herausgegeben.]

Weiters hat der Begünstigte gemäss § 9 Abs. 2 leg. cit. Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsbücher jedoch mit der Einschränkung auf die Rechte des Begünstigten. Da die Niederweiden Stiftung (aufgehoben) die gesamte Höhe der in den Beistatuten der HIS und HFS eingesetzten Begünstigung erhalten hat und keinerlei weiterer Vermögensanspruch besteht, besteht kein begründetes Interesse und keine Notwendigkeit, die Geschäftsbücher einzusehen. Die Vermögens- und Finanzlage der HFS und HIS sowie deren Entwicklung haben und hatten keinen Einfluss auf die Höhe der Begünstigung. Den Vermögensinteressen der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) wurde in vollem Umfang entsprochen und es ist zu keiner Verkürzung gekommen.

24. Das Recht auf Informations- und Auskunftserteilung von Begünstigten – wie bereits ausgeführt – wird in Art. 552 § 9 PGR geregelt. Diese gesetzliche Bestimmung bietet die rechtliche Grundlage für die Informationsrechte von Stiftungsbeteiligten. § 9 regelt das individuelle Informationsrecht von Begünstigten gegenüber der Stiftung. Das Informationsrecht ist Voraussetzung für die Durchsetzung der Vermögensrechte der Begünstigten gegenüber der Stiftung, es gewährleistet aber auch die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Stiftung und Organe insgesamt [vgl. OGH 23.07.2004, LES 2005, 392].
25. Gerade in der zuletzt genannten Gewährleistungsfunktion kann das Informationsinteresse einzelner Begünstigter mit dem Geheimhaltungsinteresse anderer Begünstigter oder Stiftung kollidieren. § 9 regelt auch, wie diese Konfliktlagen zu bewältigen sind. In seinem Geltungsbereich ist das Informationsinteresse der auskunftsbegehrenden Begünstigten gegen das damit allenfalls kollidierende Geheimhaltungsinteresse von Mitbegünstigten oder der Stiftung selbst abzuwägen; je nach Überwiegen der betroffenen Interessensphären muss einmal das Informationsinteresse, das andere Mal das Geheimhaltungsinteresse zurückstehen [vgl. Bernhard Lorenz in Martin Schauer „Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht“ Basel 2009, S. 43 ff].
26. Anlässlich der Einsichtnahme in die hier relevanten Stiftungsunterlagen konnte der Beistand feststellen, dass der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) einerseits gemäss den Beistatuten der HFS und andererseits gemäss den Beistatuten der HIS eine Begünstigung von je CHF 1 Mio. durch den Stifter zugedacht wurde.
- Insgesamt sollte somit die Niederweiden Stiftung (aufgehoben) einen Betrag von CHF 2 Mio. in zehn Jahresraten à CHF 100'000.00 einerseits von der HIS und andererseits von der HFS ausgerichtet erhalten.
27. Bei der Niederweiden Stiftung ist festzuhalten, dass gem. § 15 lit. b) der Statuten dem Stiftungsrat die Befugnis zukommt, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, Ergänzungen und Änderungen der Statuten einschliesslich des in den Statuten vorgesehenen Zweckes und der Organisation der Stiftung und eventueller Beistatuten vorbehalten ist. Gemäss § 7 lit. a) der Stiftungsstatuten

hat der Stiftungsrat die Befugnis, die Begünstigten, die Voraussetzungen für eine solche Begünstigung sowie deren Inhalt zu bestimmen und diese wiederum zu entziehen und zwar nach freiem Ermessen.

Von diesem Recht hat der Stiftungsrat zum Wohle der Stiftung bzw. zum Wohle der Stiftungsbegünstigten Gebrauch gemacht und mit Beschluss vom 16.12.2005 die Ausschüttung der Zweitbegünstigten zugunsten der Antragstellerin in einem Einmalbetrag von CHF 2 Mio. beschlossen.

28. Dieser Beschluss gereicht der Antragstellerin insoweit zum Vorteil, als dadurch die Kosten der Aufrechterhaltung der Niederweiden Stiftung über einen Zeitraum von zehn Jahren vermieden werden konnten und der Zweitbegünstigten sogleich die ihr eingeräumte betragsmässig festgelegte Begünstigung in Form einer Einmalzahlung zugekommen ist.

Da vorliegend die betragsmässige Höhe der Ansprüche der Antragstellerin sich unmissverständlich aus dem Beistatut der beiden Familienstiftungen ergibt, konnte der Beistand auch unschwer feststellen, dass mit Ausrichtung des Betrages von insgesamt CHF 2 Mio. die betragsmässig festgelegte Begünstigung zu Gunsten der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) vollumfänglich erfüllt wurde.

Darüberhinausgehende Begünstigungsansprüche der Niederweiden Stiftung (aufgehoben) konnten vom Beistand nach Einsichtnahme in die relevanten Stiftungsunterlagen der HFS und HIS nicht festgestellt werden.

29. Der Zweck des Informationsrechtes im Allgemeinen ist unmittelbar mit einer Begünstigung verbundenen Vermögensrechten zu sehen. Das Informationsrecht des § 9 dient dem Begünstigten also dazu festzustellen, ob seine Vermögensansprüche jeweils richtig ausgemessen und erfüllt wurden. Nach Einsichtnahme in die relevanten Stiftungsunterlagen konnte sich der Beistand davon überzeugen, dass vorliegend, die ohnehin betragsmässig festgesetzte Begünstigung der Antragstellerin durch den Stiftungsrat entsprechend erfüllt worden ist. Die Begünstigungsberechtigung ist im vorliegenden Fall betragsmässig festgelegt und ergeben sich aus den jeweiligen Beistatuten und

Statuten der übrigen Gesellschaften keine weiteren Begünstigtenansprüche der Antragstellerin bzw. der durch den Beistand vertretenen aufgehobenen Niederweiden Stiftung. Nach Erfüllung des Begünstigtenanspruches der aufgehobenen Stiftung besitzt diese nach Dafürhalten und rechtlicher Einschätzung des Beistandes über keine weiteren Informationsrechte mehr. Die Umstände wie es zur betragsmässig festgelegten Ausschüttung der CHF 2 Mio. gekommen ist, sind vollumfänglich aufgeklärt und der Begünstigtenanspruch konnte anhand der eingesehenen Unterlagen entsprechend nachvollzogen werden.

Betrachtet man noch dazu die näheren Umstände im Zusammenhang mit der Organisation der jeweiligen Stiftungen, wie sie durch den verstorbenen Dr. Ing. Hermann Hartlaub vorgesehen wurde, so ergibt sich hieraus, dass es offensichtlich Wille des Stifters gewesen ist, dass vorliegend eine strikte Trennung der jeweils Begünstigten und ihrer Ansprüche von den beiden von ihm ins Leben gerufenen Stiftungen der Hartlaub Familienstiftung und der Hartlaub Immobilienstiftung gegangen ist. Nur so ist erklärlich, dass er eine Vielzahl von Stiftungen für die Ausrichtung der jeweiligen Begünstigungen ins Leben gerufen hat und so sicherstellen wollte, dass hier keinerlei Querverbindungen zwischen den einzelnen Begünstigten aus den jeweiligen Stiftungen hergestellt werden können.

Diesem Stifterwillen ist auch nach dessen Ableben noch Rechnung zu tragen und ist er jedenfalls beachtlich, sodass nach Dafürhalten des Beistandes das allfällig weitergehende Informations- und Auskunftsansprüche der Antragstellerin – so solche rechtlich nach dem Vorhergesagten überhaupt bestehen – hintangestellt werden müssen und der Stifterwille und Schutz der übrigen Begünstigten aus den anderen Stiftungen hier im Vordergrund zu sehen ist.

Zusammengefasst ist der gerichtlich bestellte Beistand der Auffassung, dass vorliegend mit der gewährten Auskunft und Möglichkeit der Einsichtnahme in die relevanten Stiftungsunterlagen dem Anspruch der gelöschten Verbandsperson vollumfänglich nachgekommen wurde, weshalb hier keine weiteren gerichtlichen Interventionen mehr erforderlich sind.

Vaduz, 22. Oktober 2012

Niederweiden Stiftung (aufgehoben)

vertreten durch den Beistand

lic. iur. Caroline Voigt